

Erlass über den Einsatz von Spuckschutzhauben

1 Allgemeines

Das Bremische Polizeigesetz reglementiert in § 41 Abs. 3 die Anwendung von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt in der unmittelbaren Zwangsausübung auf Personen oder Sachen.

Spuckschutzhauben sind Hilfsmittel der körperlichen Gewalt. Sie dürfen unter den nachfolgend näher bestimmten Voraussetzungen eingesetzt werden.

2 Beschaffenheit einer Spuckschutzhaube

Die in den Polizeien zu verwendenden Spuckschutzhauben dürfen das Sehvermögen und die Atmung des Betroffenen nicht oder nur in geringem Umfang erschweren.

3 Verwendung einer Spuckschutzhaube

Die Verwendung einer Spuckschutzhaube ist ausschließlich zur Verhinderung von Spuckangriffen auf Personen und nur dann zugelassen, wenn aufgrund von Umständen des konkreten Einzelfalles ein solcher Angriff zu erwarten ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- ein Spuckangriff bereits erfolgt ist,
- ein Spuckangriff angedroht wird oder
- das provokative Verhalten einen Spuckangriff mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erwarten lässt.

Der Einsatz einer Spuckschutzhaube ist gemäß § 44 BremPolG grundsätzlich anzudrohen.

Der bzw. die Betroffene ist

- ständig durch Polizeibeamte zu beaufsichtigen,
- bezüglich seines/ihres Verhaltens (Atmung, Bewegung, Sprache) zu beobachten und
- durch Polizeibeamte sicher zu führen.

Die Zwangsmaßnahmen sind sofort aufzuheben, wenn

- es zu Auffälligkeiten in der Atmung, Bewegung oder Sprache kommt oder
- die Voraussetzungen für den Einsatz einer Spuckschutzhaube nicht mehr gegeben sind.

3 Berichtspflicht

Der Senator für Inneres und Sport (Referat 31) ist über jeden Einsatz einer Spuckschutzhaube nachträglich in Kenntnis zu setzen.

4 Aufgaben nachgeordneter Behörden

Durch die Polizei Bremen und die Ortpolizeibehörde Bremerhaven sind Verfahrensabläufe in Dienstanweisungen näher auszuführen.

Die Dienstanweisungen sind mit dem Senator für Inneres und Sport abzustimmen.

5 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 09.09.2014 in Kraft.

Schittkowski

Abteilungsleiter 3

- Öffentliche Sicherheit und Ordnung -